

Regelung bei gemeinsamer Obsorge

OBSORGE. Sind beide getrennt lebenden Eltern obsorgeberechtigt, muss ein Hauptbetreuungsort festgelegt werden. Dies wurde beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Dieser hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Allerdings darf dadurch die gleichzeitige Betreuung des Kindes durch beide Elternteile nicht ausgeschlossen werden, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.



Anzahl der Rechtsanwälte leicht gestiegen

In Vorarlberg sind derzeit 235 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen eingetragen. Dazu kommen 45 Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen. Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich die Anzahl daher nur leicht erhöht.

Dr. Ingo Breuß,
Vorarlberger
Rechtsanwalts-
kammer

Schmerzensgeldkürzung ohne Schutzbekleidung

OGH. Sieht man von der Helmpflicht ab, gibt derzeit keine gesetzliche Norm, die beim Motorradfahren zum Tragen von Schutzkleidung verpflichtet. Der OGH ist der Ansicht, dass es jedoch als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten gilt, wer bei Motorradfahrten, bei denen höhere Geschwindigkeiten gefahren werden, auf Schutzkleidung verzichtet. Dies gilt nicht nur für lange Überlandfahrten, sondern auch für kürzere Stre-

cken. Entscheidend ist, dass bei der Fahrt hohe Geschwindigkeiten gefahren werden. Nach Ansicht des Gerichtes trägt ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Motorradschutzkleidung. Wie beim Verstoß gegen das Anschnallgebot im Pkw oder die Helmpflicht wurden die Schmerzensgeldansprüche im Ausmaß von 25 % gekürzt.

Ein Service der
Vorarlberger Nachrichten
und der



VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte informieren

Liegenschaftsverträge

Worauf Sie achten sollten:

- Sofern das Grundstück nicht unmittelbar an ein öffentliches Gut grenzt, muss geprüft werden, ob eine rechtlich gesicherte Zufahrt vorliegt.
- Zur Verlegung von Leitungen über fremden Grund bedarf es einer Vereinbarung mit den betroffenen Nachbarn.
- Das Grundstück kann unter Umständen mit Dienstbarkeiten und Bestandteilen belastet sein, die nicht im Grundbuch aufscheinen. Dies muss abgeklärt werden.
- Im Zuge des Aushubs können gefährliche Stoffe vorgefunden werden. Es sollte daher im Kaufvertrag geregelt werden, wer eventuell anfallende Sanierungskosten zu tragen hat.
- Es ist zu prüfen, ob die Erschließung des Grundstücks in allen Bereichen rechtlich

gesichert ist.

- Die den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Erstellung eines Liegenschaftsvertrages, die Selbstberechnung der Steuern und die grundbücherliche Eintragung kann von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl vorgenommen werden.
- Durch eine treuhändische Abwicklung des Kaufvertrags wird dafür Sorge getragen, dass ein Weiterleiten des Kaufpreises an den Verkäufer erst erfolgt, wenn sämtliche Urkunden vorliegen, die für die vertragsgemäße Eintragung in das Grundbuch erforderlich sind. Dies schützt beide Vertragsteile.

➔ Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 19. Dezember 2015. Anzeigenberatung: Georg Platz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.platz@rusmedia.com, www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Noch ist es nicht zu spät!

Der Jahreswechsel bringt umfangreiche Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes.

IMMOBILIEN. Besonders betroffen sind Übertragungen von Immobilien innerhalb der Familie, etwa durch Schenkungen oder Erbschaften. Diese werden ab 1. 1. 2016 großteils empfindlich teurer.

Derzeit beträgt die Grunderwerbsteuer bei Immobilienübertragungen innerhalb der Familie 2 % vom sogenannten dreifachen Einheitswert. Ab 1. 1. 2016 ist jedoch nicht mehr der in der Regel niedrigere dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage, sondern der Grundstückswert. Während der Einheitswert auf einfachem Weg beim Finanzamt abgefragt werden konnte, gestaltet sich die Ermittlung des Grundstückswerts schwieriger. Dieser kann entweder über eine komplizierte Formel des „Pauschalwertmodells“ ermittelt werden, oder über den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich. Eine weitere Möglichkeit besteht auch durch die Vorlage eines Schätzgutachtens. Der



Eine Rechtsberatung ist bei Schenkungen empfehlenswert. FOTO: SHUTTERSTOCK

Grunderwerbsteuersatz ist ab dem kommenden Jahr auch 3-stufig zwischen 0,5 % und 3,5 % zu ermitteln.

Weitere wichtige Details sowie einen Grunderwerbsteuerrechner, der die alte Grunderwerbsteuerregelung der neuen gegenüberstellt, finden Sie unter www.rechtsanwaelte.at, der Homepage der Österreichischen Rechtsanwälte.

Wichtiger Hinweis

Maßgeblich dafür, dass noch die alte und vermutlich günstigere Regelung angewendet wird, ist der rechtsverbindliche und rechtsgültige Abschluss des Schenkungsvertrags noch vor dem 1. 1. 2016. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt sein, und, falls erforderlich, auch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung vorliegen. Dass die

Verbücherung dieses Vertrags dann möglicherweise erst im neuen Jahr stattfinden kann, schadet nicht. Es ist daher noch nicht zu spät für eine steuerschonende Schenkung.

Fruchtgenussrecht

Ein Geschenkgeber, der die geschenkte Liegenschaft jedoch weiterbenutzen möchte, kann sich selbstverständlich durch die Vereinbarung eines Fruchtgenussrechts oder eines Wohnungsgebrauchsrechts schützen. Zudem besteht die Möglichkeit der Einräumung eines Belastungs- und Veräußerungsverbots.

Eine fundierte rechtliche Beratung ist für einen Schenkungsentschluss jedoch unerlässlich. Eine Schenkung kann nämlich auch erbrechtliche Auswirkungen haben, die mit berücksichtigt werden sollten.

„Erfahrung aus gerichtlichen Streitigkeiten ist bei Vertragsverfassung von großem Nutzen.“

DR. ANDREAS OBERBICHLER, RAIN FELD KIRCH



ABC des Rechts

Persönliche Dienstbarkeit

Dienstbarkeiten, die nur einer bestimmten Person zustehen, und nicht aus dem Eigentum einer bestimmten Liegenschaft ableitbar sind. Die häufigsten persönlichen Dienstbarkeiten sind nicht vererb- und veräußerbare persönliche Wohn- oder Fruchtgenussrechte.

Ranganmerkung

Der Kaufinteressent einer Liegenschaft sollte zu seinem Schutz auf die Vorlage eines gültigen gerichtlichen Beschlusses über die Ranganmerkung der beabsichtigten Veräußerung beim Vertragsschlichter und Treuhänder bestehen. Doppelveräußerungen durch den Verkäufer können dadurch verhindert werden.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR



OHNE ANWALT
SAGE ICH
KEIN WORT

Anwaltskanzlei am Marktplatz

Simma Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 9
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 257 06
Fax +43 5572 209 33
info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

Dr. Ekkehard Bechtold
Dr. Henrik Gunz
Dr. Harald Hick, LL. M.
Mag. Christian Wichtl
Dr. Markus Kranz
Mag. Stefan Böhler

Unser Erbrechtsspezialist
Dr. Ekkehard Bechtold

KANZLEI **Blum, Hagen & Partner**

DR. WOLFGANG BLUM
MAG. JOHANNES BLUM
MMAG. DR. MARKUS HAGEN
DR. MARCO FIEL

A-6800 Feldkirch
Liechtensteinerstraße 76
Tel. +43 / 5522 / 39573
Fax +43 / 5522 / 39576
office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

DR. HELMUTH MÄSER
RECHTSANWALT

RA DR. HELMUTH MÄSER
RAA MAG. ROBERT MÄSER

INKASSO KAUFVERTRÄGE VERKEHRSUNFÄLLE

RECHTSANWALT | EUROPARECHTSEXPERTE | STRAFVERTEIDIGER

WIDAGASSE 11, A-6850 DORNBIERN
T +43 (0)5572 21 656-0, KANZLEI@RECHTSANWALTMASER.AT
WWW.RECHTSANWALTMASER.AT

GRASS & DORNER
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht Scheidungen Schadenersatz
Verträge Verkehrsunfälle Erbrecht Strafrecht

A-6900 Bregenz
Bahnhofstraße 21
office@grassdorner.at

T 05574 46546-0
F 05574 47392
www.grassdorner.at

MAG. ALEXANDER WIRTH
RECHTSANWALT UND
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Telefon 05522/32500
Telefax 05522/32500-4
email: office@kanzlei-wirth.at
homepage: www.kanzlei-wirth.at

Neustadt 8/1
6800 Feldkirch

Oberbichler & Kramer Rechtsanwaltskanzlei

• Verträge • Patientenrechte
• Schadenersatz • Arbeitsrecht
• Ehe- und Familienrecht • Mietrecht
• Testamente • Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler - Dr. Michael Kramer
Feldkirch - Hirschgraben 37 - Tel. 05522 77501 - www.oberbichler-kramer.at

Dr. Edwin Gantner
Rechtsanwalt

• Ehe- und Familienrecht
• Exekutionsrecht, Inkassowesen
• Immobilien- und Liegenschaftsrecht
• Skirecht, Sportrecht
• Verkehrsrecht, Unfallschäden

Schrubs
Tel. 05556-76780 • Fax 05556-76780-6

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.

VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE